

ÖGKJ neues Mitglied der National Coalition (NC)

Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde kämpft als neues Mitglied der „National Coalition – Netzwerk Kinderrechte Österreich“, kurz NC, unter anderem für eine Verankerung eigenständiger Kinder- und Jugendrechte in der Österreichischen Verfassung.

Seit 22. Mai 2007 ist die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde Mitglied der „National Coalition (NC) – Netzwerk Kinderrechte Österreich“. Die NC fördert als ein unabhängiges Netzwerk von Kinderrechte-Organisationen die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989, wonach Kinder (d.h. Menschen unter 18 Jahren) wie Erwachsene als gleichwertige Menschen mit demselben Anspruch auf Wahrung ihrer Menschenwürde und als eigenständige Träger von Rechten zu gelten haben.

Die ÖGKJ wird dabei durch den Grazer Kinderarzt und Psychotherapeuten, sowie ÖGKJ-Referenten für gutachterliche Fragen, **Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter Scheer**, vertreten.

Ziel der National Coalition ist es – so wie es bereits in einigen EU Ländern der Fall ist –, die Rechte der Kinder gemäß der UN-Konvention aus dem Jahr 1989, aber auch die relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Dezember 2000, in der Österreichischen Verfassung (im Grundrechtekatalog) gesetzlich zu verankern.

Zu den Rechten, die den Kindern verfassungsrechtlich zu gewährleisten sind, zählen etwa das Recht auf Anerkennung als Rechtspersönlichkeit mit persönlicher Identität und Privatsphäre, das Recht auf die Teilnahme an allen sie betreffenden Angelegenheiten und das Recht sich zu informieren und seine Meinung frei zu äußern. Auch der Anspruch auf Schutz und Fürsorge und auf bestmögliche körperliche, geistige, seelische, soziale und sittliche Entwicklung, sowie das Recht behinderter Kinder auf aktive und integrierte Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zählen zu den Kinderrechten. Vorrangige Bedeutung bei allen Maßnahmen, die gesetzt werden, hat das Wohl der Kinder.

Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989 zwar 1992 ratifiziert, aber dies wurde nur auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes mit einem „Erfüllungsvorbehalt“ anerkannt, sodass eine unmittelbare Anwendbarkeit vor Gerichten und Behörden nicht möglich ist. Durch eine entsprechende Verankerung in der Verfassung aber könnten kinderrechtswidrige Handlungen letztlich beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Durch ihren Beitritt in die NC hat die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde stellvertretend für Österreichs Kinder- und JugendfachärztInnen nun verstärkt die Möglichkeit, das Anliegen, die Rechte der Kinder endlich auch in der Österreichischen Bundesverfassung zu verankern, zu unterstützen.

Dann erst besitzen Kinder als eigenständige Träger von grundlegenden Menschenrechten und in einer ausgewogenen Balance zwischen Selbstbestimmung einerseits und altersbedingter Schutzbedürftigkeit andererseits auch einen entsprechenden Schutz durch die Verfassung.

C.F.